



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
1	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
2	Staatliches Bauamt Passau	<p>Unter der Voraussetzung, dass die folgenden Anmerkungen und Auflagen beachtet werden, besteht von unserer Seite mit der vorgelegten Änderung des Flächennutzungsplans / mit der vorgelegten Bebauungsaufstellung Einverständnis:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 20 m zum bituminösen Fahrbahnrand der Bundesstraße 8 ist zu beachten, wie in den Planunterlagen berücksichtigt</li><li>- Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist auf eine Neupflanzung von hochstämmigen Gehölzen bis zu einer Entfernung von 8 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu verzichten. Der Sicherheitsraum gem. RAL 2012 ist von Baumkronen freizuhalten.</li><li>- Die Erschließung erfolgt, wie in den Planunterlagen dargestellt, rückwärtig über das untergeordnete Straßennetz. Direkte Zufahrten zur B 8, auch während der Bauzeit, werden vom Staatlichen Bauamt Passau nicht genehmigt.</li><li>- Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wird eine Beurteilung der möglichen Blendwirkung durch die Photovoltaikanlage auf die Verkehrsteilnehmer gefordert. Eine Gefährdung durch Blendwirkung muss entweder auszuschließen sein, oder aber ist in geeigneter Weise dafür Sorge getragen werden, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße durch die Elemente der Photovoltaikanlage nicht geblendet oder irritiert werden.</li><li>- Eine eventuelle Beleuchtung des Geländes darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße 8 nicht beeinträchtigen.</li></ul>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Blendschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse werden in die Planung eingearbeitet.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<ul style="list-style-type: none"><li>- Eventuelle Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Das eventuell anfallende Oberflächenwasser von Wegen und befestigten Flächen darf zudem den Entwässerungseinrichtungen der Bundesstraße nicht zugeleitet werden.</li><li>- Maßnahmen an der Straße und im Bereich der Straße bzw. mit Auswirkungen auf die von der Servicestelle Deggendorf zu vertretenden Belange (Sichtverhältnisse, Verkehrssicherheit etc.) sind in jedem Einzelfall mit dem Bauamt auf ihre Realisierbarkeit hin abzuklären.</li></ul> <p>Wir bitten der Servicestelle Deggendorf des Staatlichen Bauamts Passau den endgültigen Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mitzuteilen und eine aktuelle Ausfertigung des Deckblatts zuzusenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	DB Bahn AG DB Immobilien	Keine Stellungnahme.	
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Keine Einwände.</p> <p>Im Bereich der Grundstückzufahrt befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH muss weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
5	Bayernwerk Netz GmbH	In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Niederspannungs-Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH. Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Für den Anschluss des Parks ist eventuell ein Mittelspannungskabel erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	LRA Deggendorf – Städtebau	Keine Stellungnahme.	
7	LRA Deggendorf – Untere Naturschutzbehörde	<p>3. Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG Im direkten Geltungsbereich befinden sich Schutzgebiete nach Kapitel 4 BNatSchG; gem. Art. 16 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG Biotope.</p> <p>4. Eingriffsbeurteilung Umweltbericht: Das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist aufgrund der u.a. Punkte als hoch einzustufen.</p> <p>a. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen Bei den Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist auf die jeweiligen betroffenen Schutzgüter einzugehen. → Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit dem „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen von 2014 (ab Punkt 4.1.5) zu überarbeiten. Grundsätzlich sind die Eingrünungsmaßnahmen nicht ausreichend. → Eingrünungsmaßnahmen, etc. sind nach dem Ergebnis der saP entsprechend anzupassen.</p> <p>b. Europäischer Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Gem. Punkt 2.4.3 „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ ist auch auf den Artenschutz</p>	<p>Umweltbericht Flächennutzungsplan Kap. 3.2.2 erfasst und beschrieben</p> <p>Wird entsprechend überarbeitet.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>einzugehen. Im unmittelbaren Umgriff sind u.a. Vorkommen von Offenlandbrütern bekannt.</p> <p>→ Diesbezüglich ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufzuzeigen, dass bei dem geplanten Vorhaben davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Belange durch den geplanten Bebauungsplan nicht berührt werden. D.h., dass für europarechtlich geschützte Arten eine potentielle Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht gegeben sind. Das LfU hat hierzu eine Internet-Arbeitshilfe erarbeitet: (...). Für die Erstellung der Unterlagen empfehlen wir, eine entsprechend qualifizierte Fachperson hinzuzuziehen.</p> <p>5. Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches Ausgleichsflächen sind entsprechend der Aussagen der saP zu überarbeiten. Das Ziel der Ausgleichsmaßnahmen ist anzugeben.</p> <p>6. Weitere Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Aufstellung eines „Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan“ (textlich anpassen)</li><li>- Bemaßungen im Plan</li><li>- Darstellung Bereich des Transformators (Zufahrt, Parkfläche, Aufkiesung?)</li><li>- Zufahrt/Baustraße?</li><li>- Abgleich der Pflanzliste mit der „Liste der heimischen Gehölzarten für den Landkreis Deggendorf (Regierung von Niederbayern)“ Cornus mas herausnehmen (im Lkr. Deggendorf nicht natürlich verbreitet).</li></ul> <p>7. Lösungsvorschlag Die Unterlagen wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde nicht vorab abgestimmt. Diesbezüglich ist das Planungskonzept nicht ausreichend und zu überarbeiten. Eine finale Stellungnahme ist daher leider nicht möglich. Abgestimmte Unterlagen vermeiden Kosten, zeit und Fehlplanungen.</p>	<p>Wird noch abgeklärt und ergänzt. Es gibt Kartierungen von Feldbrütern aus dem angrenzenden Kiesabbau. Es wird versucht die Daten zu bekommen und auszuwerten.</p> <p>Wird entsprechend überarbeitet.</p> <p>Wird angepasst.</p> <p>Die Bemaßung wird ergänzt. Eine Trafostation ist nicht erforderlich, siehe FNP-Begründung Punkt 2.2. Die Beschreibung der Zufahrt/Baustraße wird unter Begründung B-Plan 2.4 ergänzt. Cornus mas wird aus der Pflanzliste gestrichen.</p> <p>Die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		Für Abstimmungen steht die Untere Naturschutzbehörde/Frau Schultes zur Verfügung.	
8	LRA Deggendorf – Immissionsschutz	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.  Blendwirkung: Es darf keine Blendwirkung auf die Bahnanlagen und die Bundesstraße erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Problematik mit der Bahn und dem Straßenbaulastträger geklärt ist.	Wird zur Kenntnis genommen.  Siehe Stellungnahme Staatliches Bauamt Passau.
9	LRA Deggendorf – Wasserrecht	Aus der Zuständigkeit der Fachkundigen Stelle ergibt sich derzeit lediglich folgender Hinweis: - Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle im Bereich von Trafos und oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – AwSV) zu erfolgen.  Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das vor einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geschätzt ist. Die Hochwasserschutzanlagen entsprechen zwar den Regeln der Technik, in Katastrophenfällen (Versagen der Hochwasserschutzanlagen bzw. größeres Hochwasserereignis als das 100-jährliche Hochwasserereignis) wird das Gebiet aber überflutet. Das Grundstück grenzt an einen wasserführenden Graben. Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen.  Wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>Hinweis: Die Fläche liegt innerhalb eines Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG (früheres Gebiet mit HW100-Schutz). Ein Verbot der Bauleitplanung gibt es dort nicht. Jedoch sind nach § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG Anforderungen an die Abwägung zu stellen: Die Gemeinde hat den Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p>Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan übernommen werden (§5 Abs. 4a Satz 1, § 9 Abs. 6a Satz 1 BauGB). Die nachrichtliche Übernahme ist eine bloße, wenn auch gesetzlich angeordnete Übernahme von Informationen. Die Einarbeitung in die Pläne erfolgt, soweit nicht abwägungsrelevant, formlos, ohne dass es eines förmlichen Verfahrens bedarf. Auch wenn nicht gesetzlich erforderlich, empfiehlt es sich, bei der Übernahme entsprechender Gebiete die Bauleitpläne in der Fassung mit den redaktionellen Übernahmen bekannt zu machen (Ministerialschreiben des StMUV vom 1.503.2018)</p>	<p>Die Risikogebiete werden nachrichtlich übernommen und im Plan dargestellt.</p>
10	LRA Deggendorf – Kreisarchäologie	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
11	LRA Deggendorf – Brandschutz	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
12	LRA Deggendorf – Gesundheitswesen	Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
13	LRA Deggendorf	<p>Einstellen in das Internet: Es wurde festgestellt, dass die gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB in das Internet eingestellten Unterlagen nur teilweise eingesehen werden konnten. Es wird darauf hingewiesen, dass insoweit ein Verfahrensfehler vorliegt.</p> <p>Hinweise zur Ausfertigung: Um die formale Rechtssicherheit der Bauleitplanunterlagen insoweit sicherzustellen, wird wie bereits mit Schreiben vom 12.12.2017 nochmals darauf hingewiesen, dass laut dem Urteil des VGH vom 28.02.2017, 15 N 15.2042, die Teile der Unterlagen entweder körperlich untrennbar miteinander verbunden sein müssen oder es müssen grundsätzlich alle Teile gesondert ausgefertigt werden. Die Ausfertigung nur eines Teils (also nur des Textteils oder nur der Planzeichnung) genügt in einem solchen Fall nur dann, wenn durch eindeutige Angaben oder auf andere Weise jeder Zweifel an der Zugehörigkeit der planteile zur beschlossenen Bauleitplanung ausgeschlossen wird. Erforderlich ist, dass der Plan durch eine Art „gedanklicher Schnur“ mit dem ausgefertigten Textteil derart verknüpft ist, dass seine Identifizierung ohne weiteres möglich ist, so dass jeder Zweifel an der Zugehörigkeit des nicht gesondert ausgefertigten Teils zum ausgefertigten Teil ausgeschlossen ist.</p> <p>Die Unterlagen müssen daher einen eindeutigen, hinreichend bestimmten inhaltlichen Bezug zueinander haben, der jeden Zweifel darüber ausräumt, welcher genaue weitere Text mit der ausgefertigten Planzeichnung eine Einheit bilden soll. Nur „lose“ (d. h. nur locker miteinander durch einen Schnellhefter verbundene) und damit jederzeit auswechselbare Blätter genügen diesen Erfordernissen nicht.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
14	Regierung von Niederbayern – SG Landschaftsplanung	Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung stehen der Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt 17 / der Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark-Hauzenberger-II-Aholming“ daher nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Regionaler Planungsverband Donau-Wald	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
15	Wasserwirtschaftsamt Deggendorf	<p><u>Lage im Wasserschutzgebiet</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Hauzenberger II“ befindet sich innerhalb der weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung Bayerischer Wald bei Moos. Die Wasserfassungen haben überörtliche Bedeutung. Der Abstand zu den Brunnen misst rund 2,4 km. Die geltende Schutzgebietsverordnung vom 15.11.2007 steht dem Vorhaben aber nicht entgegen. Folgendes ist jedoch zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die während der Herstellung eingesetzten Geräte und Maschinen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist. Die Geräte dürfen auf unbefestigtem Boden und ohne Auffangwannen nicht betankt werden.</li><li>- Der Baugrubenaushub hat sich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (maximal 1,2 m tief). Zur Verfüllung von Baugruben darf nur der vor Ort angefallene Erdaushub verwendet werden.</li><li>- Anfallender Bauschutt und Bauabfall sind abzufahren.</li><li>- Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Untergrund gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Kreisverwaltungsbehörde und der Wasserversorgung Bayerischer Wald zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.</li></ul>	Wird zur Kenntnis genommen.





Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p>- Eine zukünftige Reinigung der Module unter Zuhilfenahme von Reinigungsmitteln ist dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf frühzeitig anzuzeigen. Aufgrund der hierbei vorzulegenden Datenblätter der Reinigungsmittel kann dann geprüft werden, ob die Schutzgebietsverordnung der Reinigung entgegensteht oder ob eine Ausnahmegenehmigung möglich ist.</p> <p><u>Lage im eingedeichten Gebiet der Isar</u> Der Solarpark „Hauzenberger II“ liegt in den Polderlagen rechts der Isar. Der Hochwasserschutz ist in diesem Bereich bereits für ein hundertjährliches Hochwasser (HW100) ausgebaut, so dass hier im wasserrechtlichen Sinne ein „Gebiet mit HW100-Schutz“ vorliegt. Der geplante Solarpark liegt daher nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass die Hochwasserschutzanlagen zwar für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100) ausgelegt sind, jedoch keinen planmäßigen Schutz vor einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Isar bieten. Ein HQextrem ist ein Hochwasserereignis, das selten auftritt und zu deutlich höheren Wasserständen als ein HQ100 führt. Für die Abflussmenge wird in etwa die 1,5-fache Menge des HQ100 angenommen. In den erstellten Hochwassergefahren- und –risikokarten ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes daher als Gebiet gekennzeichnet, in dem eine Hochwassergefahr und ein Hochwasserrisiko bei einem extremen Hochwasserereignis (HQextrem) der Isar besteht. In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Schutz von Leben und Gesundheit ist gewährleistet, weil es sich um eine gewerbliche Anlage handelt, auf der sich im Regelfall keine Personen aufhalten. Erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten, da die Module aufgeständert sind und ev. auftretendes Hochwasser darunter ablaufen kann.</p> <p>Es wird ein eigener Punkt „Hochwasserschutz“ in die Begründung eingefügt in welchem die Punkte aufgenommen werden.</p>



Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
		<p><u>Grundwasserverhältnisse</u> In den Isarpoldern zeigt sich eine weitgehend natürliche Grundwasserdynamik, die sowohl vom Niederschlagsgeschehen als auch von der Abflusssituation in der Isar abhängig ist. Im Bereich des geplanten Solarparks sind demnach Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante und/oder gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen deutlich über Geländeoberkante möglich. Bei Bauvorhaben muss auf diese besonderen Umstände und Risiken Rücksicht genommen werden.</p> <p><u>Niederschlagswasser, Binnenentwässerung</u> Die Binnenentwässerung im Polder darf nicht zusätzlich belastet werden. Einleitungen von gesammeltem Niederschlagswasser in Gräben der Binnenentwässerung sind nur in gepufferter Form zulässig. Das heißt, es darf dem Vorfluter künftig nicht mehr und nicht in verschärfter Form Wasser zufließen, als dies jetzt bei natürlichen Verhältnissen gegeben ist. Niederschlagswasser ist, soweit möglich, breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung müssen ausgeschlossen sein.</p> <p><u>Verlegung von Kabeln und Leitungen zum Anschluss des Solarparks</u> Die Verlegung von Kabeln und Leitungen im Wasserschutzgebiet ist wasserrechtlich zu genehmigen. Bei notwendigen Gewässerkreuzungen ist eine mögliche wasserrechtliche Genehmigungspflicht mit dem Landratsamt Degendorf abzustimmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet wird breitflächig versickert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die max. Grabentiefe darf 30 cm nicht überschreiten.</p>
16	Gemeinde Moos	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.



Flächennutzungsplanänderung  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Gemeinde  
Grundlage

Deckblatt Nr. 17  
SO Photovoltaikpark Hauzenberger II - Aholming  
Aholming  
Vorentwurf vom 26.02.2018

Blatt 11

Auswertung der Stellungnahmen aufgrund § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Träger öffentl. Belange Bürger	Anregungen Stellungnahmen	Abwägung Bemerkungen
17	Stadt Plattling	Keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.